

24. September 2020



UNHCR – Resettlement Konferenz Relocation und Aufnahmeinitiativen der Bundesländer

RDn Ulrike Bender (M3AG/BMI)
RDn Elena Lange–Bratanova (M4AG/BMI)

Humanitäre Aufnahme nach §§ 22, 23 AufenthG

- Falls aufzunehmenden Personen Schutzsuchende sind, unterliegen diese dem **europäischen Asylrecht** (bei Zuständigkeitsfragen Dublin-Regime): das sperrt Aufnahmen Schutzsuchender aus anderen MS nach §§ 22, 23 AufenthG, europarechtliche Grundlage erforderlich.
- Für **humanitäre Aufnahmeprogramme (HAP)** muss Schutzbedarf der Personen vor Aufnahme festgestellt werden. HAP sind Teil der deutschen Migrationspolitik mit außenpolitischer & europapolitischer Relevanz: Ausgestaltung u. Koordinierung der Einwanderungs- und Asylpolitik obliegt Bund, politische Gestaltungsbefugnis der Länder zur Entscheidung über die langfristige Aufnahme von Flüchtlingen in DEU, auf die der Bund keinen Einfluss hat, läuft dem zuwider
- **§ 22 Satz 1 AufenthG** ist eine RGL aus dringenden humanitären Gründen bei singulären Einzelschicksalen, die sich von vergleichbaren Situationen durch Intensität und Grad der Gefährdung unterscheiden (AA entscheidet), Aufnahmen setzen Zustimmung der ABH in DEU voraus.
- **§ 23 Abs. 4 AufenthG** ermöglicht die Aufnahme von RST-Flüchtlingen, grds. auf dauerhafte Aufnahme ausgerichtet. AE nach § 23 Abs. 4 für zunächst 3 Jahre, FZ privilegiert. UNHCR stellt Flüchtlingseigenschaft und RST-Bedarf fest; aus anderen EU

Relocation Beschluss gem. Art. 78 Abs. 3 AEUV

- Eine Aufnahme auf Grundlage eines Relocation-Beschlusses gem. Art. 78 Abs. 3 AEUV ist aus DEU Sicht zu präferierende Lösung bei Aufnahmen aus anderen MS. Entspricht auch Entwurf der Resettlement-VO: freiwillige Zusage von RST-Aufnahmen durch MS („Ob“), lediglich den Rahmen für die Umsetzung („wie“).
- **RGL Art 78 Abs. 3 AEUV** für den Fall, dass ein plötzlicher Zustrom von Drittstaatsangehörigen zu einer Notlage in einem oder mehreren Mitgliedstaaten führt (bspw. Versorgungsengpässen, Sicherheitsrisiken oder der Gefahr von politischer Destabilisierung, wie der drohende Zusammenbruch des Asylsystems). Schutzsuchende werden in andere MS gebracht und durchlaufen dort das Asylverfahren.
- Notwendiger EU-Ratsbeschluss kann flexibel ausgestaltet werden. Rat kann mit qualifizierter Mehrheit zugunsten der betreffenden MS vorläufige Maßnahmen beschließen. Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission, von dem er nur einstimmig abweichen kann (Art. 293 Abs. 1), EP ist zuvor anzuhören:

Übernahme nach Artikel 17 Absatz 2 der Dublin III VO

- Ein MS kann sich für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig erklären, insbesondere aus humanitären Gründen. Der Antragsteller durchläuft dann ergebnisoffen das nationale Asylverfahren.
- In der Regel üben MS das Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen oder in Härtefällen aus.
- Für das Übernahmeverfahren von Minderjährigen und behandlungsbedürftigen Kindern mit derer Kernfamilie aus Griechenland hat sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit der Europäischen Kommission und den aufnahmebereiten Mitgliedstaaten auf die sog. „Standard Operating Procedures“ (SOPs) verständigt, welche die Zielgruppe des Verfahrens und die dazugehörigen Kriterien genau definieren.

Aufnahmen nach § 24 AufenthG / EU-Massenzustrom-Richtlinie

- Nach § 24 AufenthG können Ausländern AE für den vorübergehenden Schutz für maximal 3 Jahre erteilt werden, wenn Ratsbeschluss vorliegt.
- Ratsbeschluss muss u.a. das Bestehen eines Massenzustroms und die Einführung vorübergehenden Schutzes für eine zu definierende Personengruppe feststellen. Die MS melden dazu auf freiwilliger Basis ihre Aufnahmekapazitäten. EU-Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der KOM benötigt, das EP wird informiert. Die sich an den Beschluss knüpfenden Rechtsfolgen sind in der Massenzustrom-RiLi eng definiert.
- In 2015/2016 wurde hiervon nicht Gebrauch gemacht (wg. ua. prozedurale Anforderungen auf EU-Ebene, die erstmals durchzuführen gewesen wären; Sorge, dass die Betroffenen gleichwohl Asylanträge stellen würden; Konsenses mit Ländern fraglich wegen zusätzlicher Belastung bei den ABHen und die finanziellen Lasten für die gesamte Zeit des vorübergehenden Schutzes (AslybLG))

Verhältnis Landesaufnahmeprogramme zu Bundesaufnahmeprogrammen

- Soweit auf europäischer Ebene Entscheidung getroffen wird, dass Aufnahmen nach den Regeln der Dublin-III-VO/Art. 17, erfolgen sollen, würde die Einrichtung nationaler Aufnahmeprogramme in einzelnen MS auf anderer Rechtsgrundlage und mit anderer Rechtsfolge diesen EU Konsens unterlaufen.
- Für humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder ist **Einvernehmen des BMI gem. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG** „zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit“ erforderlich; hierfür haben Länder sich bei der letzten Herbst-IMK auf folgende Kriterien geeinigt:
Kohärenz der LAP mit den Bundesprogrammen: LAP sollten sich in ein kohärentes Gesamtkonzept der Migrationssteuerung der BREG einfügen (insbesondere vom Bund definierte Erstzufluchtsstaaten und Gruppen von Ausländern); vergleichbar sein; Standards für die operative Umsetzung der Verfahren, Auswahl der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge, Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen, medizinischen Untersuchungen etc. sollen vergleichbar sein.



Kriterien für Wiederaufnahme der Verfahren

- Aufnahme wird unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage in den einzelnen Erstaufnahmelandern und der faktischen Einsatzmöglichkeiten vor Ort erfolgen.
- Stehen im Kontakt mit AA um Einschätzung der Situation in Erstaufnahmelandern einzuholen, werden mit allen relevanten Partnern sodann abstimmen müssen, was wo möglich ist, bspw.:
- Einschätzung AV zur Möglichkeit, Aufnahmeverfahren vor Ort wieder aufzunehmen (Arbeitsfähigkeit Visastelle, Räumlichkeiten)
- Möglichkeit DEU Mitarbeiter vor Ort einzusetzen (Einreisemöglichkeiten, Quarantäne, Sicherheit und medizinische Versorgung)
- Etwaig geltende Reisebeschränkungen für Flüchtlinge im Erstaufnahmeland, bestehende Beschränkungen im Land, Arbeitsfähigkeit der lokalen Behörden mit Blick auf Ausreisegenehmigung, Flugverbindungen.
- Zeitpunkt der Wiederaufnahme vor Ort nicht absehbar, wird für jeden Erstaufnahmestaat einzeln geprüft und entschieden werden müssen. Operativ sehr aufwändig für alle Beteiligten, Planungen müssen jederzeit aktuellen Entwicklungen angepasst werden.



Status Quo

HAP TUR: 916 Einreisen sind in 2020 bereits erfolgt; in der TUR befinden sich derzeit knapp 1.800 ausreisefähige Personen, für die das Visumverfahren bereits durchgeführt wurde, davon wurden 468 Personen bereits ein Visum ausgestellt. Weitere Aufnahmen von 112 Personen am 29.9.–1.10. sowie voraussichtlich über 150 Personen vom 19.10.–21.10.

Resettlement: Die BAMF–Auswahlverfahren wurden in Jordanien und Kenia und teilweise in Niger durchgeführt, alle übrigen Verfahrensschritte stehen noch aus.

Pledging 2021: voraussichtlich Verlängerung der Umsetzung des Pledging 2020 bis 2021; KOM Veranstaltung im Oktober hierzu, BMI wird im Anschluss die Länder über Verfahren informieren.

Alle RST Staaten bemühen sich um schrittweise Wiederaufnahme der Verfahren bzw. Vorziehen einzelner Verfahrensschritte; regelmäßiger Austausch mit IOM, UNHCR, regelmäßiger best practice Austausch findet statt, aber unterschiedliche nationale COVID
19 Situation in den Staaten wirkt sich aus.

